

## Stellungnahme des Büvo

Anliegende Anregung wurde durch Frau Furken gestellt:

„Hiermit möchte ich fristgerecht zur kommenden Stadtverordnetenversammlung einen Antrag für einen Tagesordnungspunkt stellen.“ Dieser soll lauten „Einberufung einer Einwohnerversammlung mit dem Schwerpunktthema Gütertrasse / S4“. Diese Einwohnerversammlung soll einvernehmlich das Thema Gütertrasse und S4 behandeln und so schnell wie möglich zumindest deutlich vor dem Ende der Einbindungsfrist nach Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens einberufen werden.“

Gemäß § 34 Abs. 4 GO muss der Vorsitzende lediglich eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion es verlangt. Insofern kann Frau Furken keinen entsprechenden Antrag für die Stadtverordnetenversammlung stellen.

Gegen die Einberufung einer Einwohnerversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Gütertrasse/S4“ durch den Bürgervorsteher spricht folgendes:

- Das Thema Gütertrasse/S4 wurde bereits in einer städtischen Veranstaltung (Dialogveranstaltung) im Herbst letzten Jahres 2022 öffentlich behandelt. Seitdem haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, da die Planunterlagen erst im Zuge der Planfeststellung veröffentlicht werden.
- Da es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, erfolgt ohnehin eine Behandlung der Gütertrasse/S 4 in den Gremien mit Darstellung des aktuellen Sachverhalts. Die Einwohner können sowohl in der Einwohnerfragestunde Anregungen und Bedenken als auch als Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO). Insofern besteht auch die Möglichkeit, dass Gremienmitglieder die Anregungen z. B. der sachverständigen Einwohner im Rahmen ihres Antragsrechtes übernehmen und hierüber im Gremium abgestimmt wird.
- Jeder Einwohner hat auch das Recht im Planfeststellungsverfahren Gütertrasse/S4 eigene Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz zu erheben, die noch über die Einwendungen der Stadt als Träger öffentlicher Belange hinausgehen können (§ 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Auch aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl im Mai 2023 mit einer Neubesetzung der Gremien mit sämtlichen Positionen im Juni 2023 sollte kurzfristig keine Einwohnerversammlung anberaumt werden.

Gemäß § 16b GO muss jedoch eine Einwohnerversammlung einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies verlangt.

Die Stadtverordneten können - aufgrund der engen Zeitspanne - in der darauffolgenden Sitzung der STV im Februar verlangen, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung der STV im Februar gesetzt wird und einen entsprechenden Antrag auf Einberufung einer Einwohnerversammlung stellen.